OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653686/10/JK

Datum:
Linz, 6. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ & Partner Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.08.2025, GZ: PAD/25/01682300/001/VW FE-1370/2025, betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.08.2025, GZ: PAD/25/01682300/001/VW FE-1370/2025, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) aufgefordert, sich binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AV, A und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, es sei bei ihr eine Meldung der Polizeiinspektion C__ vom 30.07.2025, in der Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeführt worden seien, eingelangt. Am 29.06.2025 habe der Bf sein Fahrzeug rückwärts aus seiner Garageneinfahrt gelenkt, wobei seine Gattin als Einweiserin fungiert habe. Im Zuge dessen habe seine Gattin vom Fahrzeug einen Stoß abbekommen und wäre gestürzt. Eine Zeugin habe angegeben, dass diese nur noch gesehen habe, dass der Bf immer wieder versucht habe, rückwärts zu fahren, wäre hierbei jedoch bei dem Fuß seiner Gattin angestanden. Gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignete Lenker würden eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Aufgrund des angeführten Sachverhalts müsse die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, richtig sei, dass seine Gattin beim gegenständlichen Vorfall als Ausweiserin fungiert habe. Diese sei jedoch aufgrund ihrer bereits seit Langem bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, nämlich einer vorliegenden Herzinsuffizienz, und offensichtlich auch wegen der an diesem Tag herrschenden heißen Temperaturen im Zuge eines Ohnmachtsanfalles völlig selbstständig gestürzt. Dabei habe sie sich eine Verletzung im Gesicht und in der Hand zugezogen. Es entspreche nicht den Tatsachen, dass der Bf, wie dies die Zeugin gesehen haben wolle, immer wieder versucht hätte, rückwärts zu fahren und dabei am Fuß seiner Gattin angestanden wäre. Hätte der Bf tatsächlich mit seinem Fahrzeug seine Ehegattin angefahren oder umgestoßen, so hätte diese Verletzungen – zumindest Hämatome – im Bauch-, Becken-, Oberschenkel- oder Beinbereich aufweisen müssen, zumal sie seit Jahren Blutverdünnungsmedikamente einnehme. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.11.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 22.01.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister (FSR) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer der Bf und Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen AV, A und B [FSR].

Der Bf lenkte am 29.06.2025 um ca. 19:35 Uhr in L__, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen M rückwärts aus seiner dortigen Garteneinfahrt. Seine Ehegattin stand dabei – wie vom Bf und seiner Gattin derart seit Jahren praktiziert – hinter dem Fahrzeug des Bf und wies den Bf beim Ausparken an [PV Bf, ON 9 vwg. Akt; Abschlussbericht PI C__, Behördenakt].

Die Ehegattin des Bf kam aufgrund einer kardialen Dekompensation plötzlich zu Sturz und blieb schräg hinter dem Fahrzeug des Bf mit angewinkeltem, rechtem Fuß am Boden liegen, wobei die Spitze des von der Ehegattin getragenen Gummischlapfens bei dem, bei Sicht auf das Heck des Fahrzeuges rechten Reifen eingekeilt war. Der Fuß der Ehegattin des Bf befand sich nach wie vor in diesem Schlapfen. In weiterer Folge rollte der Bf mit seinem Fahrzeug noch ca. dreimal ein kleines Stück nach vorne und wieder zurück bis er aufgrund von Hupzeichen der Zeugin D__ mit seinem Fahrzeug stehen blieb. Durch das Hin- und Herrollen fuhr der Bf mit seinem Fahrzeug gegen den Schlapfen seiner Gattin, wobei es sich bei diesem Hin- und Herrollen lediglich um ein „Stupsen“ bis zum Schlapfen bzw. „Ruckerl“ handelte [Behandlungsbestätigung und ärztlicher Entlassungsbrief UKH Linz jeweils vom 07.07.2025, Beilagen zur Beschwerde; ZV D__ und ZV K__, ON 9 vwg. Akt].

Aufgrund des obigen Vorfalls wurde die Ehegattin des Bf in das Unfallkrankenhaus Linz gebracht und befand sich dort von 29.06.2025 bis 07.07.2025. Es wurden folgende Diagnosen gestellt:

„Cont. Capitis
Cont. et haematoma reg. buccalis sin.
cardiale Dekompensation
Vorhofflimmern, intermittierend tachykard
Hypokaliämieneigung unter diuretischer Therapie
Marcoumar (IND VHF)
Kardiomyopathie
[…]
Hypertonie
[…]“
[Behandlungsbestätigung und ärztlicher Entlassungsbrief UKH Linz jeweils vom 07.07.2025, Beilagen zur Beschwerde]

Die Ehegattin des Bf ist seit dem Jahr 2010 in regelmäßiger kardiologischer Behandlung. Es ist ein permanentes Vorhofflimmern unter oraler Antikoagulation und eine arterielle Hypertonie bekannt. Ab dem Jahr 2024 ist es zu einer deutlichen Reduktion des Allgemeinzustandes der Ehegattin des Bf mit insgesamt vier Synkopen, die unter anderem Stürze und Verletzungen zur Folge hatten, gekommen. Diese Ereignisse traten in unregelmäßigen Abständen und ohne vorherige Anzeichen auf [Ärztliche Bestätigung Dr. I__ vom 22.07.2025; Arztbrief Dr. I__ vom 16.07.2025; Status-Bericht Dr. J__ vom 02.06.2025].

Der Bf machte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht einen für sein Alter äußerst rüstigen und „klaren“ Eindruck. Er konnte alle Fragen des Gerichts akustisch unmittelbar wahrnehmen und reagierte auf alle Fragen des Gerichts prompt mit logisch nachvollziehbaren und inhaltlich schlüssigen und flüssigen Antworten, die auch sehr glaubwürdig wirkten und sämtliche Umstände frei und nicht eingelernt darstellten. Auch körperlich wirkte der Bf rüstig. Es ist nichts hervorgekommen, das geeignet wäre, begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu erwecken [Verhandlungsprotokoll ON 9, vwg. Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Abschlussbericht der Polizeiinspektion C__, der Beschwerde samt den damit vorgelegten ärztlichen Befunden sowie den Ausführungen des Bf und der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die Feststellung, wonach die Ehegattin des Bf aufgrund einer kardialen Dekompensation am Vorfallstag zu Boden stürzte, ergibt sich einerseits aus der Behandlungsbestätigung und dem ärztlichen Entlassungsbrief des Unfallkrankenhauses Linz jeweils vom 07.07.2025 und andererseits aus den weiteren betreffend die Gattin des Bf vorliegenden ärztlichen Befunden. Selbst wenn die Zeugin K__ in ihrer Einvernahme ausführte, dass sie gesehen habe, dass

der Bf gegen seine Ehegattin gefahren und diese aufgrund dessen umgefallen sei, konnte sie über weitere Nachfrage und Vorhalt der Lichtbilder des Bf nicht einmal angeben, von welcher Richtung sie und die Zeugin D__ am Vorfallstag gekommen sind und wandte sich um Übrigen bei der Beantwortung der an sie gestellten Fragen wiederholt an die Zeugin D__. Demgegenüber liegen ärztliche Befunde vor, die eine jahrelange Herzproblematik der Ehegattin des Bf mit bereits aufgetretenen Ohnmachtsanfällen (Synkopen) belegen. Auch kann dem Entlassungsbrief des Unfallkrankenhauses Linz zweifelsfrei als Diagnose eine „cardiale Dekompensation“ entnommen werden und wurde dem Bf laut dessen Aussage seitens des Krankenhauses auch mitgeteilt, dass seine Ehegattin einen Herzinfarkt und Wasser in der Lunge am Vorfallstag gehabt habe, weshalb diese auch von 29.06.2025 bis 07.07.2025 im Krankenhaus aufhältig war, obwohl sie außer der aufgeschlagenen Lippe keine Unfallschäden gehabt habe. Sie sei auch nur von einer Internistin behandelt worden. Die Zeugin D__ konnte nicht angeben, wie die Ehegattin des Bf zu Sturz gekommen war. In einer Gesamtschau kommt das Verwaltungsgericht daher zu dem Schluss, dass die Ehegattin des Bf aufgrund einer kardialen Dekompensation im Vorfallszeitpunkt zu Boden stürzte und nicht weil der Bf mit seinem Fahrzeug gegen sie fuhr.

Dass der Bf ca. dreimal mit seinem Fahrzeug hin- und herrollte und dabei gegen den Schlapfen seiner hinter seinem Fahrzeug am Boden liegenden Gattin fuhr, ergibt sich aus der nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussage der Zeugin D__, die diesen Vorgang noch detailreich schildern konnte. Diese Aussage wurde im Übrigen auch von der Zeugin K__ bestätigt. Auch wenn der Bf anführte, dass seine Parksensoren einen Meter vor einem Gegenstand zu piepsen beginnen würden und er daher seine Gattin nicht mit dem Fahrzeug berührt habe, ist für die erkennende Richterin nicht ersichtlich, weshalb die Zeugin D__ hier eine falsche Aussage getätigt haben sollte. Es war daher die entsprechende Feststellung zu treffen.

Selbst wenn somit davon auszugehen ist, dass der Bf mit seinem Fahrzeug wiederholt gegen den Schlapfen seiner am Boden liegenden Gattin gefahren ist, liegen für das Gericht keine Anhaltpunkte, wonach die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeschränkt wäre, vor. Vielmehr ergab sich fallbezogen das Bild eines unglücklichen Missgeschicks, wohl infolge des gesundheitlichen Zustandes der Ehegattin des Bf in Verbindung mit allenfalls mangelnder Aufmerksamkeit des Bf, das jedermann unterlaufen kann. Es ist aber nicht der Eindruck entstanden, dass dies aufgrund eines fortgeschrittenen Alterungsprozesses oder anderer pathologischer Umstände des Bf der Fall war. Das Gegenteil war der Fall. Der Bf machte einen für sein Alter äußerst wachen Eindruck, vor allem in geistiger Hinsicht. Im ausführlichen Gespräch ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, dass beim Bf demenzielle Prozesse o. ä. eingesetzt haben, vielmehr konnte er den Vorfall, so wie er sich aus seiner Sicht zugetragen habe, lebendig und lebensnah in präziser Sprache schildern. Auch fertigte der Bf mehrere Fotos des Vorfallsorts an und legte unter Anführung von Details dar,

weshalb sich der gegenständliche Vorfall seiner Ansicht nach nicht so habe zutragen können, wie von der Zeugin D__ im Behördenverfahren geschildert. Es ergaben sich also keine Hinweise auf irgendwelche führerscheinrelevanten Zustände, sondern das Bild eines rüstigen älteren Herren, der in einem guten Allgemeinzustand zu sein scheint und geistig vollkommen klar ist.

Im Ergebnis bestehen daher beim erkennenden Gericht keine Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet‘, ‚bedingt geeignet‘, ‚beschränkt geeignet‘ oder ‚nicht geeignet‘.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. […]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[…]
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen. […]

Gesundheit

§ 5.(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

[…]

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (vgl. VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)“

III.2.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

„Die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken schon im Aufforderungsbescheid ist Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung ist es nicht etwa, erst abzuklären, ob begründete Bedenken überhaupt bestehen; vielmehr soll in Gutachten geklärt werden, ob die Bedenken zutreffen oder nicht, ob beim Betreffenden also die gesundheitliche Eignung weiterhin gegeben ist (vgl. VwGH 16.4.2009, 2009/11/0020).“
(vgl. VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094)

Das Gericht konnte führerscheinrelevante Zustände nicht im Ansatz feststellen. Der Bf wirkte weder verwirrt noch zeigte er einen Zustand der Unsicherheit, ganz im Gegenteil. Auch ein fortgeschrittener Alterungsprozess, vor allem geistig, war nicht zu erkennen.

III.2.3. Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde – mangels ausreichender begründeter Bedenken – Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung beruht auf der einzelfallbezogenen Einschätzung des

gesundheitlichen Zustandes des Bf und darauf basierenden beweiswürdigenden Erwägungen. Die Entscheidung ist insofern nicht verallgemeinerungsfähig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner